

ZH_OBERGERICHT LA150050 vom 21. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA150050

FR: ZH_OBERGERICHT LA150050 du 21 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LA150050 del 21 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Der Kläger führte seit 1969 eine Automobilgarage in Zürich Diese hatte er im Jahr 2000 in eine sogenannte "Do-it-yourself-Garage" umgewandelt (Urk. 1 S. 5). Mit Vermögensübertragungsvertrag vom 29. Dezember 2011 veräusserte der Kläger den Betrieb zum Preis von Fr. 275'000.– an die Beklagte (Urk. 1 S. 7; Urk. 4/7). Da der Kläger weiterhin für die Garage tätig sein wollte, wurde im Laufe der Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien ein auf acht Jahre befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen (Urk. 1 S. 7; Urk. 25 S. 4 ff.; Urk. 38 S. 3 ff.; Urk. 4/8). Mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 kündigte die Beklagte den besag- ten Arbeitsvertrag wegen reduzierter Leistungsfähigkeit des Klägers mit einer

- 5 - Kündigungsfrist von einem Monat auf den 30. November 2012 (Urk. 1 S. 12; Urk. 4/15).

E. 2

Mit Urteil der Vorinstanz vom 13. Oktober 2015 wurde die Klage - soweit auf die Rechtsbegehren eingetreten wurde - teilweise gutgeheissen, indem die Beklagte verpflichtet wurde, dem Kläger Fr. 83'203.– netto zuzüglich Zins zu 5% seit dem 30. November 2012 zu bezahlen. Überdies wurde sie verpflichtet, dem Kläger den Restlohn für den Monat Oktober 2015 von Fr. 3'254.65 netto zuzüglich Zins zu 5% seit 25. Oktober 2012 sowie Fr. 6'000.– Lohn für den Monat Novem- ber 2012 netto zuzüglich Zins zu 5% seit 25. November 2012 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil erhob die Beklagte mit Eingabe vom 16. November 2015, hier eingegangen am 17. November 2015, rechtzeitig Berufung und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 81). Mit Verfügung vom 25. November 2015 wurde der Beklagten Frist angesetzt, um einen Vorschuss von Fr. 8'450.– für die Gerichtskosten zu leisten und überdies eine aktuelle Originalvollmacht ihres Rechtsvertreters einzureichen (Urk. 83). Bei- des erfolgte innert der angesetzten Frist (Urk. 84 - 87). Am 12. Januar 2016 wur- de dem Kläger Frist anberaumt, um die Berufungsantwort zu erstatten (Urk. 89). Seine Berufungsantwortschrift datiert vom 15. Februar 2016 und ging am 16. Feb- ruar 2016 hierorts ein (Urk. 90). Mittels Verfügung vom 19. Februar 2016 wurde diese Rechtsschrift der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 91). Wei- tere Eingaben der Parteien erfolgten nicht. Das Verfahren ist spruchreif. 2.a) Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Der Kläger hat mit der Berufungsant- wort keine Anschlussberufung erhoben (Urk. 90 S. 2). Die Vorinstanz wies Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens im Fr. 83'203.– übersteigenden Mehrbetrag sowie Ziffer 2 des klägerischen Rechtsbegehrens ab. Ziffer 3 des klägerischen Rechtsbegehrens wurde teilweise abgewiesen. Auf einen weiteren Antrag in Ziffer

E. 3

Es wird festgestellt, dass Dispositivziffer 3 Abs. 2 (Beiträge an Sozialversicherungen) des Urteils des Arbeitsgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 13. Oktober 2015 am 16. Februar 2016 in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 4

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'450.– festgesetzt.

E. 5

Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren wird dem Kläger im Umfang von Fr. 7'605.– und der Beklagten im Umfang von Fr. 845.– auferlegt und mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 845.– zu ersetzen.

E. 6

Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten für beide Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 29'139.– zu bezahlen.

E. 7

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 10

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 23 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 92'457.65. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 21. Juni 2016 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. N.A. Gerber versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.